

Westfälischer Tennis-Verband e.V.
Antrag 1
des Präsidiums an den Verbandstag 2024

Der Verbandstag möge folgender Änderung des § 16 der Satzung zustimmen:

Alte Formulierung:

Neue Formulierung:

§ 16

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen erhoben werden.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags und der Umlagen bestimmt der Verbandstag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

§ 16

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. **Der Mitgliedsbeitrag setzt sich wie folgt zusammen:**

- **Beitrag Westfälischer Tennis-Verband e.V. (WTV)**
- **Beitrag Deutscher Tennis Bund e.V. (DTB)**
- **Beitrag Landessportbund NRW e.V. (LSB NRW)**

Es können Umlagen erhoben werden.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen **des WTV**, sowie die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen bestimmt der Verbandstag durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Höhe der Umlage darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

3. Beschlüsse des Verbandstages über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind im Jahrbuch und auf der Homepage zu veröffentlichen.

4. Es können Gebühren festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung und deren Fälligkeit ist das erweiterte Präsidium.

5. Von Mitgliedern, die dem WTV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

6. Das Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.

7. Fällige Forderungen werden vom WTV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem WTV entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Die Mitgliedsbeiträge des DTB und des LSB NRW werden von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Spitzenverbände festgesetzt. Ändert der DTB und / oder der LSB NRW seinen Beitrag, so ändert sich der Mitgliedsbeitrag des WTV vom gleichen Zeitpunkt an um den entsprechenden Betrag, ohne dass es eines besonderen Beschlusses der WTV-Mitgliederversammlung bedarf.

3. Beschlüsse des Verbandstages über die Festsetzung oder die Erhöhung von Beiträgen sowie die Festsetzung von Umlagen sind ~~im Jahrbuch und~~ auf der Homepage zu veröffentlichen.

4. Es können Gebühren festgesetzt werden. Zuständig für die Gebührenfestsetzung und deren Fälligkeit ist das erweiterte Präsidium.

5. Von Mitgliedern, die dem WTV eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

6. Das Präsidium wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag darlegen und nachweisen.

7. Fällige Forderungen werden vom WTV außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die bei erfolgreicher Durchsetzung dem WTV entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

Begründung:

Bisher waren die Mitgliedsbeiträge des DTB und des LSB NRW im Beitrag des WTV inkludiert. Zukünftig werden die einzelnen Beiträge in der Jahresabrechnung separat dargestellt.

- Eine Veränderung der **WTV-Beiträge** kann ausschließlich vom WTV-Verbandstag beschlossen werden.
- Veränderungen der Mitgliedsbeiträge der Spitzenverbände DTB und LSB NRW werden ausschließlich auf den jeweiligen Mitgliederversammlungen des DTB und LSB NRW beschlossen. Über etwaige Änderungen werden die WTV-Mitgliedsvereine direkt nach Bekanntmachung informiert.